

Kindergartenverbot und Schulbesuchsverbot für Ungeimpfte!

Nun habe ich mich von kompetenten Stellen informieren lassen.

1. Der Ausschluss vom Schulbesuch ist nur rechtsgültig nach Zustellung eines schriftlichen Bescheids. Ob die Amtsärztin ihre Anordnung nur mündlich der Kindergartenleitung mitgeteilt hat, ist mir nicht bekannt. Es muss nämlich ein Einzelbescheid ergehen.
2. Die Amtsärztin darf von sich aus kein Schulbesuchs- oder Kindergartenverbot aussprechen. Die Dringlichkeit oder Notwendigkeit der Maßnahme ist zu begründen. Die Anordnung soll der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Überschießende Maßnahmen sind zu vermeiden.
3. Laut Epidemiegesetz (EpG) muss die öffentliche Hand die Kosten für eine Lehrperson im Hause des ausgeschlossenen Kindes oder auch die Kosten, die aus andern Gründen z.B. die Mutter muss ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, erstatten.
4. Alle Eltern, die davon betroffen sind, sollen darüber sofort informiert werden. Sie sollen dann geschlossen eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung für diesen Schritt verlangen. Außerdem müssen sie die sofortige Bereitstellung von Lehrpersonen fordern und ankünden, dass eventuelle Entschädigungen eingeklagt werden.

Wird eine solche Vorgangsweise Schule machen, dann könnte in Zukunft jeder Amtsarzt willkürlich von sich aus den Ausschluss vom Schulbesuch anordnen. Das kann sogar soweit gehen, dass sogar auf einen Verdacht hin Schüler ausgesperrt werden. Wenn dann jeder Fall und Verdacht von Keuchhusten, Schafblättern, Masern etc. zum Ausschluss des Schul- und Kindergartenbesuchs führt, dann kann das ein sehr kostspieliges Unternehmen werden.

Dass hier das nachvollziehbare Maß überschritten wurde, leuchtet wohl jedem Menschen ein.

Es ist offensichtlich, dass hier die Impfbetreiber diesen Punkt des Gesetzes missbrauchen, um Zwangsimpfungen durchzuführen. Ja, es klingt sogar nach Diskriminierung und Bestrafung.

Dr. Johann Loibner
13.02.2014